

Vaterschaft zu spät angefochten

Bundesgericht

Knabe glich seinem Götti

von URS-PETER INDERBITZIN [Solothurner Zeitung, 21.03.07]

Es geschah an der ersten Kommunion des Knaben. Dem Onkel des Knaben fiel auf, dass dieser eine grosse Ähnlichkeit mit seinem Götti aufwies. Eine entsprechende Bemerkung gegenüber dem vermeintlichen Vater des Knaben machte auch diesen stutzig. Obschon der «Vater» von seiner schwer gestörten Fertilität wusste und damit kaum zeugungsfähig war, unternahm er noch nichts. Auch als ihm seine geschiedene Frau fünf Monate später mitteilte, dass nicht er, sondern der Götti des Knaben der richtige Vater war, blieb der Mann vorerst untätig.

Als er sich fast ein Jahr nach der Kommunion endlich zu einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft durchringen konnte, war es zu spät. Laut Zivilgesetzbuch gilt: Wird ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater. Diese Vermutung kann der Vater bei Gericht anfechten, innerhalb eines Jahres nach der Geburt bzw. seit er erfahren hat, dass er nicht der Vater ist. Diese Regelung gilt für die ersten fünf Jahre von der Geburt an. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anfechtung nur noch möglich, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Solche wichtigen Gründe konnten im konkreten Fall weder das Aargauer Obergericht noch das Bundesgericht ausmachen. Für das Bundesgericht ist es unverständlich, dass der vermeintliche Vater nach den Vorkommnissen anlässlich der Kommunion und angesichts seiner schwer gestörten Fertilität nicht sofort etwas unternommen hat, um Klarheit darüber zu bekommen, wer nun wirklich der Vater des Kindes ist. Mit persönlicher Rücksichtnahme lässt sich dies laut Bundesgericht nicht rechtfertigen, zumal die Ehe bereits seit mehreren Jahren geschieden war und das Ehepaar schon vorher getrennt gelebt hatte. Durch eine Befragung der früheren Ehefrau wäre nach Meinung der Lausanner Richter auch der Sohn in keiner Weise verletzt worden. Das Aargauer Obergericht habe die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft zu Recht als verspätet erachtet und mit gutem Grund nicht mehr zugelassen. Der vermeintliche Vater muss seinem heute 13-jährigen Sohn bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer Erstausbildung monatlich 1600 Franken Unterhaltsbeitrag bezahlen. ([BGE 5C.217/2006](#))
